

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 15. Oktober 2020

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2017/00277	Die Petenten begehren den Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung und bitten um Auskunft über mögliche Fördermittel für den Fall einer Brunnenbohrung.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Um die Förderung des privaten Anlagenbaus mit öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, wurde im Haushaltsplan 2016/2017 auf Empfehlung des Agrarausschusses der Kreis der Antragsteller, die die im entsprechenden Haushaltstitel aufgeführten Zuweisungen für die Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen und für die Sicherung der Trinkwasserversorgung beantragen können, dahin gehend erweitert, dass neben öffentlichen Trinkwasserversorgern auch die Inhaber privater Kleinanlagen zur Eigenwasserversorgung förderberechtigt sind. Die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben wurde entsprechend geändert. Alle hierzu gestellten Anträge wurden bisher aber durch die zuständigen Bewilligungsbehörden abgelehnt. Die Wasserversorgung ist jedoch unabdingbar für die Lebensqualität der Menschen. Auch wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht immer gegeben ist, ist das Land dennoch in der Pflicht, alternative Möglichkeiten zur Wassergewinnung finanziell zu unterstützen. Zudem ist davon auszugehen, dass es künftig vermehrt Probleme bei der Eigenwasserversorgung geben wird. Die derzeitige Förderrichtlinie bzw. ihre Anwendung durch die Bewilligungsbehörden führt aber dazu, dass die Förderfähigkeit von Eigenwasserversorgungsanlagen stets verneint und damit die vom Landtag beabsichtigte Zielsetzung nicht erfüllt

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wird. Es sind daher dringend Anpassungen bei den Förderbedingungen vorzunehmen und ergänzende Fördermöglichkeiten zu schaffen, damit Betroffenen ein einfacher Zugang zu sauberem Wasser ermöglicht und somit der Pflicht der Daseinsvorsorge im Bereich der Wasserversorgung entsprochen wird.
2	2018/00220	Der Petent kritisiert die Untätigkeit einer Stadt sowie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in Bezug auf konkret benannte Bauwerke.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Denkmalwert des Bahndamms zum sogenannten Waldbaulager, der ehemaligen KZ-Verladerampe in Neubrandenburg und der Gebäudeanlage des ehemaligen Gefängnisses für Staatssicherheit wurden geprüft und im Ergebnis verneint. Das Waldbaulager selbst soll jedoch zu einem Erinnerungsort werden, der die Geschichte zum einen in Bild und Text dokumentiert und zum anderen für die pädagogische Arbeit erlebbar macht. Der Zuwendungsbescheid für die Umsetzung des Projektes „Das ehemalige KZ-Außenlager ‚Waldbau‘“ ist zwischenzeitlich erteilt worden. Das unter Denkmalschutz stehende Fischerhaus, das im Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ auf der Fischerinsel liegt, befindet sich seit der Notsicherung im Jahr 2006 in einem desolaten Zustand. Nach langjährigen Diskussionen über den weiteren Umgang mit diesem geschichtsträchtigen Haus auf der naturschutzrechtlich geschützten Insel gibt es nunmehr Bestrebungen, zunächst das Gebäude mittelfristig zu erhalten, um darauf aufbauend langfristige und konsensfähige Nutzungs- und Erhaltungsmöglichkeiten des Fischerhauses mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
3	2018/00294	Der Petent fordert eine landesweit einheitlich geregelte Vergütung für	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu	Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat zu den einzelnen Forderungen des

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		<p>Kindertagespflegepersonen und Sachkostenerstattung durch eine Regelung im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V). Zudem fordert er noch weitere Verbesserungen für die Situation der Kindertagespflegepersonen.</p>	<p>überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.</p>	<p>Petenten ausführlich Stellung genommen. Dabei wurde klargestellt, dass die Landesregierung der Kindertagespflege einen hohen Stellenwert beimisst und die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen entsprechend wertgeschätzt wird. Zu einigen Beschwerdepunkten hat die Landesregierung auch Handlungsbedarf festgestellt (Festschreibung einer landesweit einheitlichen Vergütung, Höhe der Anerkennung der Förderleistung, Ermittlung der Sachkostenerstattung, Anzahl der Betreuungsverträge). Da die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungsbereich wahrnehmen, muss jedoch weitestgehend auf die Zuständigkeit und Planungshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen werden. Dennoch wird die Landesregierung die diesbezüglichen Vorschläge gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten kommunizieren. Anlass für eine Reglementierung im Rahmen des KiföG M-V oder von Verordnungen sieht die Landesregierung derzeit nicht. Kritisch angemerkt wird, dass sich der Vorwurf des Petenten über die unzureichende Zusammenarbeit des Landkreises mit dem Landesverband für Kindertagespflege im Rahmen des Petitionsverfahrens insoweit bestätigt hat, dass auch hier die Zuarbeiten zum Teil ausgeblieben sind. Zusammenfassend ist die Petition geeignet, sowohl der Landesregierung als auch den Fraktionen Anregungen für eine Verbesserung der Bedingungen für die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen zu geben.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
4	2019/00012	Der Petent beklagt, dass der Breitbandausbau in der Gemeinde, der bis Ende 2018 erfolgen sollte, bislang nicht umgesetzt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Wohnort des Petenten soll im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus an das Breitbandnetz angeschlossen werden. Mittlerweile ist ein Telekommunikationsunternehmen durch den Landkreis Rostock ausgewählt worden, das mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen soll. Ein Termin für den Baubeginn steht derzeit noch nicht fest.
5	2019/00075	Die Petentin beanstandet die Arbeitsverdichtung sowohl bei Schülern als auch beim Lehrpersonal und damit die zunehmende Leistungs- und Lehrstoffverdichtung und den seit vielen Jahren belastenden Mangel an qualifizierten Lehrkräften.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Landesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen, wie die Angleichung der Eingruppierung/ Besoldung sowie die Verbeamtung der Lehrkräfte, inhaltliche Ausrichtung der Rahmenpläne, Entlastungen der Schüler bei der Leistungsbewertung durch die neue Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung u. a., ergriffen, die dazu beitragen, den Forderungen der Petentin gerecht zu werden und die Arbeits- und Lernbedingungen an den Schulen zu verbessern. Anderen Forderungen kann indes nicht nachgekommen werden, da diese unter den derzeitigen Bedingungen unrealistisch und nicht umsetzbar sind. Hierzu gehört beispielsweise die Reduzierung der Lehrerwochenstunden auf 22. Zudem hält das Land am zwölfjährigen Abitur im Sinne von Kontinuität und Verlässlichkeit fest. Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein wesentlicher Grund für die derzeitigen Probleme an den Schulen der bestehende Lehrkräftemangel ist. Daher liegt hier aktuell auch das Hauptaugenmerk der Landesregierung. Die Petition ist geeignet, in die Überlegungen einbezogen zu werden.
6	2019/00083	Der Petent erhebt Einwände gegen einen Beschluss der Bürgerschaft in	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Es konnten keine kommunal- sowie abfallrechtlichen Verstöße bei der Beschlussfassung der Bürgerschaft

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Rostock im Umgang mit Klärschlamm und bittet um Aussetzung.	Anliegen nicht entsprochen werden kann.	der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bezüglich der Neuordnung der Klärschlammverwertung festgestellt werden. Eine Anpassung ist erforderlich geworden, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Klärschlammentsorgung verändert haben. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Sinne einer Entsorgungssicherheit bereits jetzt langfristige Maßnahmen erarbeitet, um den steigenden Anforderungen bei der Klärschlammbehandlung im Rahmen ihrer technischen sowie wirtschaftlichen Möglichkeiten gerecht zu werden.
7	2019/00102	Die Petentin kritisiert den geplanten Bau einer Schweinemastanlage und beschwert sich darüber, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Auswirkungen auf die umliegenden Gewässer nicht ausreichend berücksichtigt werden.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Petentin hat darauf aufmerksam gemacht, dass durch den geplanten Betrieb einer Schweinemastanlage erhebliche Beeinträchtigungen bei den Grund- und Oberflächengewässern, die ohnehin bereits bedenklich vorbelastet sind, zu erwarten sind. Im derzeit laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sind nach Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums keine Bestimmungen zur Art und Weise der Gülleverwertung außerhalb der Tierhaltungsanlage zu treffen. Der Vorhabenträger muss somit keinen wasserrechtlichen Fachbeitrag beibringen. Hierzu haben sich die Petentin und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock kritisch geäußert. Der Antragsteller muss aber noch einen Nachweis erbringen, ob ausreichend Flächen für die Aufbringung des Wirtschaftsdüngers zur Verfügung stehen. Hierbei muss auch beachtet werden, inwieweit die Flächen nach den Maßstäben des Düngerechts dazu

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				geeignet sind, zusätzliche Nährstoffe aufzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland die EU-Richtwerte für den Grundwassernitratgehalt nicht eingehalten werden und einige umliegende Gewässer in dem betroffenen Bereich die vorgegebenen Grenzwerte überschreiten, soll mit der Petition noch einmal auf die vorgebrachten Einwendungen aufmerksam gemacht und diese einer intensiven Prüfung unterzogen werden.
8	2019/00108	Die Petentin kritisiert das Vorgehen eines Bürgermeisters und beschwert sich in diesem Zusammenhang darüber, wie mit ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde verfahren worden ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß § 22 Abs. 5 S. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters. Vor diesem Hintergrund war die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin gegen den Bürgermeister dorthin zu richten. Das Ergebnis der Beratung ist der Petentin mitgeteilt worden und ein Verfahrensfehler somit nicht festzustellen. Die Mitteilung der Gemeindevertretung hätte sicherlich in einem sachlicheren Ton gehalten werden können. Die von der Petentin geforderte Prüfung der Verfassungstreue ist nur für Kandidaten zur Bürgermeister- und Landratswahl wahlrechtlich vorgegeben, da diese nach der Wahl Ehrenbeamte bzw. Beamte auf Zeit werden. Darüber hinaus sind vom Wahlrecht und der Wählbarkeit im Übrigen solche Personen ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.
9	2019/00117	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit nicht	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu	Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Terminalservicestelle in Mecklenburg-Vorpommern (TSS) nicht im vollen Umfang ihrem gesetzlichen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		auf sein Schreiben antwortet, in dem er das Handeln der Kassenärztlichen Vereinigung kritisiert.	erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Auftrag gerecht geworden. Selbst wenn es sich bei der vom Hausarzt getroffenen und der Überweisung zugrunde gelegten Diagnose um eine Bagatellerkrankung bzw. eine Routineuntersuchung handeln und somit keine Pflicht bestanden haben sollte, innerhalb einer Woche einen Termin in einer Krankenhausambulanz anzubieten, ist gemäß § 75 Abs. 1a S. 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die TSS verpflichtet, in einer angemessenen Frist einen Behandlungstermin zu vermitteln. Dem Petenten wurde jedoch erst nach fünf Monaten ein Termin vermittelt, was im Fall einer diagnostizierten Sehstörung, deren Beurteilung als Bagatellerkrankung ohnehin zweifelhaft ist, nicht mehr als angemessen bewertet werden dürfte. Zwischenzeitlich ist auf der Grundlage der neuen Bedarfsplanungsrichtlinie vom 30. Juni 2019 im November 2019 ein neuer Bedarfsplan für die vertragsärztliche Versorgung gefasst worden, der für Augenärzte landesweit insgesamt 8,5 neue Stellen vorsieht. Die Petition ist dabei geeignet, in die weiteren Überlegungen zur Behebung des Fachärztemangels einbezogen zu werden.
10	2019/00119	Der Petent kritisiert verschiedene Vorgänge im polizeilichen Vollzugsdienst und bittet um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Wunsch des Petenten, seinen polizeilichen Dienst im Tagesdienst zu verrichten, nachdem er diesen jahrzehntelang im Wechselschichtdienst ausgeübt hat, ist verständlich und nachvollziehbar. Die Mitarbeiter der Landespolizei haben in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Verwendungswünsche zu äußern, damit diese in eine langfristige Personalplanung fließen können. Hiervon hat der Petent im Rahmen von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				eigeninitiierten Bewerbungen auch Gebrauch gemacht. Der dauerhafte Übergang in den Tagesdienst konnte zunächst nicht erfolgen, da der Petent aus dienstlichen Gründen noch bis zum 30. September 2020 in einen Bereich umgesetzt worden war, in dem er weiterhin in Schichten arbeiten muss. Seit Oktober 2020 ist der Petent aufgrund einer erneuten Bewerbung in den Tagesdienst gewechselt. Dem Petenten sind im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zudem Auskünfte über den angeordneten Bäderdienst, die Personalbewegungen im Präventionsbereich, die Ausschreibungs- und Beurteilungsverfahren sowie die Verwendung von Dienstanfängern erteilt worden.
11	2019/00138	Der Petent beschwert sich über die Mieterhöhung für behindertengerechte Wohnungen und erwartet ein Gegensteuern seitens der Politik.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern bietet bereits spezielle Förderprogramme an, um die Wohnbelange von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und umzusetzen. Der Bauträger hat sich aber mittlerweile dazu entschieden, den nach der Richtlinie Wohnungsbau Sozial gestellten Zuwendungsantrag beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und beim Landesförderinstitut zurückzuziehen. Das Energieministerium hat im Vorfeld dieser Entscheidung Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen dennoch barrierefreie Wohnungen mit sozialverträglichen Mieten bereitgestellt werden können. Hiervon hat der Vorhabenträger keinen Gebrauch gemacht. Diese Entscheidung ist im Hinblick auf den benötigten Wohnraum für sozialschwache Menschen bedauerlich.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Es liegt aber allein in der Verantwortung des Unternehmens, inwieweit es die vorgeschlagenen Maßnahmen ergreift. Das Land kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Außerdem hat das Energieministerium das örtliche Wohnungsunternehmen über den Bedarf des Petenten informiert. Dem Petenten ist empfohlen worden, Kontakt mit der Wohnungsgesellschaft aufzunehmen. Hierbei ist er auch darauf hingewiesen worden, dass er möglicherweise dazu berechtigt ist, Wohngeld in Anspruch zu nehmen.
12	2019/00153	Die Petentin wendet sich gegen die geplante Errichtung einer Tiefgarage in der Nachbarschaft eines denkmalgeschützten Gebäudes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Genehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage wurde zwischenzeitlich erteilt. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens wurde der baustatische Nachweis erbracht, dass die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet sind. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine, wie von der Petentin vermutete Gefährdung des benachbarten Denkmals und daher kein Anlass, gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich tätig zu werden.
13	2019/00154	Die Petenten fordern, dass sie von der Erhöhung der Grunderwerbssteuer von 5 % auf 6 % ausgenommen oder ihnen andere Vergünstigungen gewährt werden, da sie 2015 Straßenausbaubeiträge gezahlt haben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Durch das am 19. Juni 2019 beschlossene Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge werden für Straßenbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen wurden, keine Beiträge mehr erhoben. Mit der Regelung dieses Stichtages hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Beitragsbefreiung erst ab dem Stichtag erfolgt, sodass die Gemeinden für vor diesem Stichtag begonnene Maßnahmen noch Beiträge erheben müssen. Diese Stichtagsregelung schließt auch

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				eine Kompensation oder Erstattung von Beiträgen aus, die - wie bei den Petenten - in den Jahren vor dem 1. Januar 2018 erhoben wurden. Ein solcher rückwirkender Erstattungs- oder sonstiger Ausgleichsanspruch hätte ausdrücklich im Gesetz geregelt werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt und wäre auch nicht zu finanzieren.
14	2019/00164	Der Petent kritisiert, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt werden, und begehrt die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Antrag des Petenten auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Waldeck wurde mit gerichtlichem Beschluss zurückgewiesen. Die dagegen eingereichte Rechtsbeschwerde hat das Gericht als unbegründet verworfen. Der Petent ist aktuell nicht für Vollzugslockerungen gemäß §§ 38 und 42 Strafvollzugsgesetz geeignet. Daher hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf Begleitausgang ohne Fesselung zur Beerdigung seines Vaters als unbegründet zurückgewiesen. Besuchsüberstellungen in die JVA Waldeck wurden und werden je nach Kapazitäten durchgeführt. Zudem ist der Petent fast durchgängig beschäftigt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Eingabe des Petenten unbegründet ist. Die über die vorgenannten Beschwerdepunkte hinausgehenden Vorwürfe des Petenten sind zum Teil wahrheitswidrig und/oder ohne Sachzusammenhang, sodass eine diesbezügliche inhaltliche Auseinandersetzung nicht vorgenommen wurde.
15	2019/00170	Der Petent wendet sich gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Windenergieanlagen im Außenbereich zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu den privilegierten Vorhaben, wobei es gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich ist, die Standorte räumlich

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>einzugrenzen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt nicht die von Brandenburg initiierte Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Privilegierung durch eine entsprechende Änderung des BauGB, da es weiterhin an den Zielen seines Landesenergiekonzeptes von 2015 festhält. Um die Standorte der Windkraftanlagen jedoch räumlich einzugrenzen, werden hierzulande durch die regionalen Planungsverbände unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, zu denen auch die Naturschutzbehörden zählen, Windeignungsgebiete ausgewiesen. Für den Bau von Windkraftanlagen in den Eignungsgebieten muss wiederum ein vollständiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, in dem auch die Einhaltung der Vorgaben der Landesbauordnung (LBauO) überprüft werden. Soweit der Petent einen Verstoß gegen die Abstandsflächenregelungen der LBauO kritisiert, ist zu beachten, dass gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 LBauO die Regelungen für Windenergieanlagen im Außenbereich nicht gelten. Denn mit dem Abstandsflächenrecht sollen die gesunden Wohnverhältnisse geschützt werden, die aber für landwirtschaftliche Nutzflächen nicht von Belang sind. Hinsichtlich der weiteren Kritikpunkte ist anzumerken, dass der Anteil der wegen Netzüberlastung nicht genutzten, also abgeregelten Strommenge, im Verhältnis zur insgesamt erzeugten Strommenge in Mecklenburg-Vorpommern rückläufig ist. Der Ausbau der Windenergie ist zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
16	2019/00171	Der Petent kritisiert die lange Dauer seines seit 2009 rechtshängigen Unterhaltsverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Verfahren am Amtsgericht wurde mittlerweile abgeschlossen. Eine Dienstpflichtverletzung bzw. eine fehlerhafte Bearbeitung bei dem hier betroffenen Unterhaltsverfahren am Amtsgericht durch die zuständige Richterin konnte im Ergebnis der Prüfung der Petition nicht festgestellt werden.
17	2019/00180	Der Petent kritisierte die vielen Klassenleiterwechsel in der Klasse seines Sohnes und forderte, dass zum bei Petitionseinreichung begonnenen Schuljahr 2019/20 anstelle einer neuen, dann vierten Klassenlehrerin, die bisherige Klassenlehrerin oder deren Vorgängerin die Klassenleitung fortführt.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Der Unmut des Petenten ist nachvollziehbar, ist Kontinuität doch gerade in der Grundschule ein wichtiges Kriterium für erfolgreiches Lernen. Die Schulleitung hat aufgrund personeller Probleme an der Schule nach Abwägung aller Umstände einen erneuten Klassenleiterwechsel beschlossen. Diese Entscheidung trifft die Schulleitung in eigener Zuständigkeit. Kritisch angemerkt wird allerdings, dass durch den Einsatz einer Seiteneinsteigerin die Kontinuität auch für die noch verbleibenden zwei Jahre schon deshalb nicht gewährleistet werden kann, da Seiteneinsteiger zunächst befristet für ein Jahr eingestellt werden und ihre Weiterbeschäftigung vom erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Fortbildung abhängig ist. Die Petition macht deutlich, dass der Mangel an qualifizierten Lehrkräften an den Schulen sowie die daraus resultierende zunehmende Einstellung von Seiteneinsteigern derzeit ein großes Problem darstellen und hier dringender Handlungsbedarf besteht.
18	2019/00184	Die Petenten fordern, die kurzfristig angedrohte Abschiebung eines Dritten auszusetzen und diesem eine Einbürgerung zu ermöglichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die von den Petenten benannte Person ist mittlerweile nach Ghana zurückgeführt worden. Der Person war es seit über zehn Jahren bekannt, dass gegen sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet worden sind. In dem Beschwerdeverfahren konnten aber keine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Voraussetzungen ermittelt werden, die zu einer Aussetzung der Abschiebung oder einer Aufenthaltsgestattung geführt hätten. Um nach Deutschland zurückkehren zu können, empfiehlt der Petitionsausschuss, dass die betroffene Person von ihrem Heimatland aus ein Visum zur Familienzusammenführung beantragt.
19	2019/00187	Die Petenten kritisieren die rückwirkende Erhöhung der Beiträge für die Betreuung ihrer Tochter in einer Kindertagesstätte. Sie bitten darum, dass bei künftigen Anpassungen frühzeitig mit den Eltern Kontakt aufgenommen werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine rückwirkende Erhöhung der Platzkosten gab es nicht. Die verspätete Erhebung des erhöhten Beitrages resultierte vielmehr aus dem Verwaltungsablauf nach der Entscheidung über die Erhöhung, die im Ergebnis der Entgeltverhandlungen mit dem Landkreis getroffen wurde. Das Ministerium teilt die Auffassung der Petenten, dass eine Information an die Eltern in Form eines persönlichen Schreibens oder eines Gespräches angemessener ist als ein Aushang in der Einrichtung. Dementsprechend wurde der Landkreis gebeten, diese Einschätzung an den Träger der Kindertageseinrichtung weiterzugeben. Mit der Verabschiedung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 4. September 2019 und der Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2020 werden zukünftige Kostenentwicklungen nicht mehr von den Eltern getragen. Zudem wurden die Elternrechte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit weiter gestärkt.
20	2019/00193	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Namen von auf See bestatteten	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern enthält keine Regelungen, die dem Aufstellen einer Stele auf dem Neuen Friedhof Warnemünde entgegenstehen. Es liegt aber allein in der Verantwortung des

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Menschen auf der Stele im Warnemünder Friedhof angebracht werden sollen.		Trägers des Friedhofes, hier der Hansestadt Rostock, ob sie das Anbringen von Namen von auf See bestatteten Personen ermöglichen möchte. Die Hansestadt Rostock kann den Wunsch des Petenten nach einem Erinnerungsort als Ersatz für eine Grabstelle nachvollziehen. Sie hat daher zugesichert, dass die Anregungen des Petenten in die derzeitige Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für den Friedhof einfließen werden.
21	2019/00196	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise einer Personalabteilung, die bisher noch nicht über ihren Antrag auf Höhergruppierung entschieden hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin hat mit ihrer Petition das Ziel verfolgt, eine zeitnahe Entscheidung zu ihrem Eingruppierungsantrag zu erhalten. Diese ist ihr mittlerweile bekannt gegeben worden und sie möchte ihr Anliegen nunmehr gerichtlich weiterverfolgen.
22	2019/00199	Der Petent fordert, dass der Kommunale Sozialverband (KSV) dazu angehalten wird, den geschlossenen Rahmenvertrag im Bereich der Pflege anzuerkennen und die hierzu eingereichte Klage zurückzunehmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Einflussnahme der Landesregierung auf den KSV ist angesichts des laufenden Klageverfahrens und damit aus Achtung vor dem Rechtsstaatsprinzip nicht möglich. Die Landesregierung schließt sich inhaltlich jedoch dem Beschluss der Schiedsstelle und damit der Intention des Petenten an, da der Einsatz von mehr Personal in der Pflege ein wesentliches Ziel der aktuellen Sozialpolitik des Bundes und des Landes ist.
23	2019/00201	Der Petent fordert den weiteren Bau von Parkplätzen auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, um es Touristen zu ermöglichen, ihren Pkw in der Nähe des Strandes abzustellen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Amt Darß/Fischland gab bekannt, dass Parkplätze ausreichend vorhanden sind. Da die Kapazität der strandfernen Parkplätze nicht voll ausgeschöpft ist und es keine ausreichenden gemeindlichen Flächen mehr gibt, ist die Errichtung weiterer Parkplätze nicht geplant. Im Übrigen trifft die Gemeinde die Ent-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				scheidung über die Errichtung von Parkplätzen eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.
24	2019/00204	Der Petent kritisiert eine verzögerte Bearbeitung seines Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz. In diesem Zusammenhang fordert er auch eine Änderung der Landesgesetzgebung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Durchsicht der Unterlagen konnte keine Untätigkeit bei den vom Petenten benannten Behörden festgestellt werden. Seine Anfrage wurde lediglich in der nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Frist nicht beantwortet, dennoch sind seine Schreiben hinreichend beantwortet worden. Die vom Petenten dargestellten Probleme bei der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes sind in der Praxis kaum wahrnehmbar. Daher werden die vom Petenten geforderten Klarstellungen nicht weiter verfolgt.
25	2019/00208	Der Petent bittet zum Schutz von bedrohten Bürgern um mehr Unterstützung durch die zuständigen Landesbehörden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Bundeskriminalamt führt im Zusammenhang mit der Gruppierung „Nordkreuz“ die Ermittlungen. Inhalte aus den laufenden Verfahren sind nicht weitergabefähig und unterliegen dem Vorbehalt der jeweiligen Staatsanwaltschaft. Insofern kann auf dort gegebenenfalls ermittelte Zusammenhänge, Erkenntnisse und Verbindungen von Beschuldigten in andere Bereiche der Gesellschaft erst reagiert und die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden, wenn die Erkenntnisse entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten an zuständige Verantwortungsträger übermittelt werden. Zudem ist nach Auswertung der beim Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gesicherten Daten eine Gefährdung von Personen und Organisationen damals wie heute ausgeschlossen worden. Darüber sind die betroffenen Personen und Organisationen informiert worden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Hierbei ist den angeschriebenen Personen außerdem eine Kontakttelefonnummer im Landeskriminalamt übermittelt worden, um sich für weitere Auskünfte und Fragen dorthin wenden zu können.
26	2019/00212	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der Behörden im Umgang mit ausländischen Besuchern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Gastgeber verpflichtet sich nach §§ 66 bis 68 Aufenthaltsgesetz, alle anfallenden Kosten des ausländischen Gastes zu übernehmen, sofern dieser nicht selbst für die Kosten aufkommen kann. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Verfahren, das u. a. einen Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit vorschreibt. Die hohen Beträge liegen darin begründet, dass die mit dem Aufenthalt des Ausländers verbundenen Kosten unter Umständen sehr hoch ausfallen können. Insofern haben diese nach Auffassung des Landtages ihre Berechtigung. Die Bedenken des Petenten zur Formulierung der Grenzübertrittsbescheinigung sind verständlich. Dennoch ist es sinnvoll, dass die Bescheinigung auch eine Erläuterung über die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung enthält. Eine Kriminalisierung der ausländischen Gäste erfolgt damit nicht.
27	2019/00213	Der Petent bemängelt die fehlende Zugverbindung zwischen Schwerin und Wismar in der Nacht von Samstag zu Sonntag.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Eine Abendverbindung des RE2 von Schwerin nach Wismar in den Nächten von Samstag auf Sonntag wurde eingerichtet.
28	2019/00214	Die Petentin kritisiert das Vorgehen einer Gemeinde beim Kauf einer Fläche, die zu ihrem Grundstück gehört.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Bei einem Vor-Ort-Termin ist zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde und der Petentin vereinbart worden, dass die Gemeinde bei dem Erwerb der Fläche den vollen Bodenrichtwert zahlen wird. Damit ist dem Verkaufsangebot der Petentin entsprochen worden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
29	2019/00217	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Auszubildenden am Universitätsklinikum Greifswald, die eine Ausbildung zum Orthopisten absolvieren, ebenfalls die seit dem 1. Januar 2019 laut Tarifvertrag der Länder vereinbarte Ausbildungsvergütung erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwischenzeitlich zahlt die Universitätsmedizin Greifswald im Ergebnis der Tarifverhandlungen zwischen ver.di und der Universitätsmedizin in Mecklenburg-Vorpommern analog zum Tarifvertrag der Länder rückwirkend ab 1. Januar 2019 auch eine Ausbildungsvergütung für angehende Orthopisten.
30	2019/00223	Die Petenten kritisieren den geplanten Verlauf einer Straße durch ihren Wohnort und fordern eine Überarbeitung des Bebauungsplans.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die beklagte Stadt hat am 26. November 2019 den Bebauungsplan zur Errichtung einer Ferienhaus-siedlung als Satzung verabschiedet. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Stadtvertretung sowohl mit den Verkehrsbelangen als auch mit dem Umfang und der Art der Bebauung auseinandergesetzt. Hierbei entscheidet sie im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und auf der Grundlage der geltenden Rechtslage, welche Maßnahmen sie zur künftigen Ausgestaltung der Verkehrssituation ergreifen möchte. Die von den Petenten kritisierte Verkehrsführung hat die Gemeinde geprüft. Dazu hat sie ein Verkehrskonzept beauftragt, Verkehrsuntersuchungen durchgeführt und auch Planungsalternativen geprüft. Die Ergebnisse der konzeptionellen Untersuchung wurden durch die Gemeinde abgewogen. Dabei hat sich die Stadtvertretung auch mit etwaigen Lärmimmissionen und -konflikten auseinandergesetzt sowie die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 herangezogen. Im Ergebnis der Betrachtungen sind weder aus der Nachbarschaft noch durch den

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zusätzlichen Verkehr Lärmemissionen zu erwarten, die über den zulässigen Werten liegen werden. Insofern sind keine Verfahrensmängel hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Verkehrs erkennbar.
31	2019/00224	Der Petent fordert, an den Grundschulen nicht nach der „Grundwortschatzlehre“, sondern auf der Grundlage der Sprechsilbenstruktur zu unterrichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Kritik des Petenten in Bezug auf den Mindestwortschatz sowie der von ihm herbeigeführte sachliche Zusammenhang zur nationalsozialistischen Ideologie nicht nachvollziehbar sind. Der Mindestwortschatz liegt nach einer Umfrage unter den Lehrkräften mit dem Schuljahr 2016/17 vor und dient ihnen als Grundlage für die Vermittlung und Anwendung orthographischer Regeln. Der Mindestwortschatz hat überdies für die Grundschüler einen wesentlichen Stellenwert für das Lesen und Schreiben von Texten. Didaktische Überlegungen, wie die Vermittlung von Strategien per Handzeichen oder die Möglichkeit, den Rechtschreibunterricht auf die regelmäßig eingesetzte Sprechsilbenkultur aufzubauen, stehen in der pädagogischen Freiheit der Lehrkräfte, die hierüber eigenständig entscheiden.
32	2019/00231	Der Petent regt an, den Anklamer Stadtbruch als Nationales Naturmonument auszuweisen sowie eine Partnerschaft zwischen dem Nationalpark Jasmund und dem UNESCO Biosphärenreservat zu fördern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zwischen dem deutschen Nationalpark Jasmund und dem dänischen Biosphärenreservat Mön hat ein fachlicher Austausch hinsichtlich einer festen Partnerschaft stattgefunden. Aussagen, ob die Zusammenarbeit fortgesetzt wird, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Zudem ist der Anklamer Stadtbruch seit 1935 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Daher wird eine zusätzliche Ausweisung als Nationales Naturmonument nicht angestrebt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
33	2019/00234	Der Petent setzt sich dafür ein, dass es Trägern der öffentlichen Jugendhilfe untersagt wird, Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, auszuschreiben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zunächst wird festgestellt, dass die bundesweit zu beobachtende Praxis der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Leistungen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auszuschreiben, in Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt ist. Das sozialrechtliche Leistungsdreieck lässt das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommen. Die Landesregierung teilt daher die Auffassung des Petenten, dass es hier einer Klarstellung im SGB VIII bedarf. Insoweit ist das Gesetzgebungsverfahren des Bundes, das für 2020 geplant ist, abzuwarten.
34	2019/00236	Die Petentin fordert, dass Einwohner der Insel Rügen in jedem Kurort der Insel von der Kurabgabepflicht befreit werden.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Forderung, Einheimische von der Kurabgabepflicht zu befreien, wenn sie Kurorte in ihrer Region aufsuchen, ist nachvollziehbar und geeignet, in die derzeitige Umsetzung der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern einbezogen zu werden, da eine Änderung des Kurortgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Betracht gezogen wird. Diese wäre durch eine Anpassung des § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern zu begleiten, wobei verschiedene Modelle zur Weiterentwicklung der Kurabgaben thematisiert werden.
35	2019/00240	Der Petent begehrt die Bewilligung des trägerübergreifenden persönlichen Budgets und beschwert sich	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Antrag des Petenten auf Leistungen nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem Neunten Buch

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		diesbezüglich über die Arbeitsweise des Sozialamtes.		Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Form eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets wurde abgelehnt, da der Petent nicht zum Personenkreis nach § 53 Abs. 1 SGB XII a. F. gehört. Eine erhebliche Teilhabebeeinträchtigung besteht laut amtsärztlichem Gutachten nicht. Zudem wird der Petent ausreichend medizinisch versorgt. Der gegen die Ablehnung gerichtete Widerspruch des Petenten wurde zwischenzeitlich rechtskräftig zurückgewiesen. Die Kritik des Petenten an der langen Bearbeitungsdauer ist berechtigt. Insbesondere der Zeitraum vom Eingang des Antrages bis zur Beauftragung der amtsärztlichen Begutachtung ist unangemessen lang. Das Amt hat sein Bedauern hierzu in einem Gespräch mit dem Petenten zum Ausdruck gebracht und im Rahmen des Petitionsverfahrens versichert, dass zwischenzeitlich Vorsorge getroffen wurde, um die Anträge der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe schnellstmöglich zu bearbeiten.
36	2019/00243	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer Stadtvertretung in Bezug auf die Umgestaltung seines Wohnfeldes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gehört die Bauleitplanung zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde, sodass lediglich die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit der von der Gemeindevertretung einstimmig getroffenen Entscheidung über die Erneuerung des Strandbades sowie der Sanierung dreier Straßen geprüft werden kann. Aus rechtsaufsichtlicher Sicht liegen keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Entscheidung und Vorgehensweise vor. Auch fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei der im Rahmen der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				durchgeführten Einwohnerversammlungen eine breite Zustimmung der Anwohner erkennbar war, sodass auch kein Verstoß des Bürgermeisters gegen die aus § 16 Abs. 1 KV M-V resultierende Informationspflicht vorliegt.
37	2019/00244	Der Petent begehrt die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die Bewilligung einer Wohnungserstausstattung und beschwert sich in diesem Zusammenhang über einen Mitarbeiter eines Jobcenters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat mitgeteilt, dass sich seine Petition mit dem Beschluss des Sozialgerichtes erledigt hat.
38	2019/00246	Der Petent fordert eine Regelung, damit es ermöglicht wird, psychiatrische Gespräche mit Bild und Ton aufzeichnen zu lassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern könnte unter Beachtung der Therapiefreiheit allein in Bezug auf psychisch Erkrankte in Einrichtungen gemäß §§ 12 und 38 Psychischkrankengesetz Regelungen zur Art und Weise der Dokumentation der Behandlung erlassen. Eine ambulante und von niedergelassenen Psychiatern durchgeführte Behandlung wäre hiervon nicht umfasst. Diese müssten durch das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder durch medizinische Richtlinien oder Leitlinien geregelt werden. Dafür wäre der Bundestag in Abstimmung mit medizinischen Experten zuständig. Eine gesetzgeberische Notwendigkeit wird jedoch nicht gesehen. Die weiteren Vorwürfe, insbesondere des Diebstahls seiner Post, haben sich nach entsprechender Aufklärung nicht bestätigt.
39	2019/00250	Der Petent kritisiert die Verkehrsführung in Wismar und bittet um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten in dem vom Petenten benannten Industrie- und Gewerbegebiet können keine grundlegenden Änderungen an dem

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verkehrsnetz vorgenommen werden. Ein Gewerbebetrieb wird aber eine weitere Zufahrt erstellen, die zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufes führen soll. Zudem prüft die Hansestadt Wismar, ob weitere Maßnahmen zur Entlastung der Verkehrssituation ergriffen werden können. Hierbei werden die anliegenden Unternehmen sowie die Polizei einbezogen. Zudem ist die Polizei bereits gebeten worden, den fließenden und wartenden Verkehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu kontrollieren und zu regeln.
40	2019/00255	Der Petent fordert die Einführung einer Fahrradfahrerlaubnis.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Schul- und Lernpläne sehen eine Verkehrserziehung für die Kinder nach der vierten Klasse vor, die das Ablegen einer Radfahrprüfung zum Ziel hat. Außerdem wird das Thema Radverkehr bei landesweiten Verkehrssicherheitsaktionen berücksichtigt. Dabei wird vor allem auf Sicherheitsschwerpunkte gesetzt, wie das Vermitteln von Verkehrsregeln, der verkehrssichere Zustand des Fahrrades, die auffällige Kleidung sowie das rücksichtsvolle Fahrverhalten. Hierbei werden in Zusammenarbeit mit Fahrrad- und Mobilitätsverbänden gemeinsame Maßnahmen und aktuelle verkehrspolitische Forderungen erarbeitet. Zudem sind keine Gründe ersichtlich, dass die Forderung des Petenten einen verhältnismäßigen Eingriff in die in Artikel 2 Grundgesetz garantierte Handlungsfreiheit darstellt. In Anbetracht dessen ist es nicht beabsichtigt, die begehrte Gesetzesänderung zu initiieren.
41	2019/00257	Der Petent begehrt eine Änderung des	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine	Es trifft zwar zu, dass eine hohe Anzahl von Verfassungsbeschwerden von den zuständigen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Landesverfassungsgerichtsgesetzes, um die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde zu senken.	Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Gerichten nicht zur Entscheidung angenommen werden, dies ist aber nicht darauf zurückzuführen, dass die Gerichte zur eigenen Entlastung überhöhte, gesetzlich nicht vorgesehene Anforderungen an die Begründung von Verfassungsbeschwerden stellen. Die Anforderungen tragen vielmehr dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Verfassungsbeschwerde um einen außerordentlichen Rechtsbehelf mit lediglich subsidiärer Funktion handelt. Hinzu kommt, dass viele Verfassungsbeschwerden von vornherein der erforderlichen verfassungsrechtlichen Substanz entbehren. In Anbetracht dessen wird kein Anlass für eine Gesetzesinitiative bzw. eine Bundesratsinitiative gesehen.
42	2019/00260	Der Petent möchte eine Änderung des Tierschutzgesetzes erreichen, damit bestimmte Hilfsmittel bei der Erziehung von Heimtieren verboten werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Überwachung der tierschutzrechtlichen Vorschriften geboten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Für den Bereich des Tierschutzes hat der Bundesgesetzgeber mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 20 Grundgesetz Gebrauch gemacht. In den §§ 2 Nr. 2, 3 S. 1 Nr. 5, Nr. 11, 17 Nr. 2, 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG finden sich Anwendungsverbote, die die Verwendung der genannten Halsbänder, von Elektroreizgeräten sowie anderen Hilfsmitteln unterbinden. Für den Landesgesetzgeber besteht daher wegen der fehlenden Zuständigkeit keine Möglichkeit, weitere gesetzliche Verbote zu schaffen. Im Übrigen stellen die bestehenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen ein effektives Vorgehen der Landesverwaltung gegen die von dem Petenten benannten tierschutzwidrigen Verhaltensweisen sicher, sodass es derzeit nicht erforderlich ist, eine - wie vom Petenten geforderte - Bundesratsinitiative einzuleiten. Die Petition

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wird dennoch zum Anlass genommen, die Veterinärbehörden weiter zu sensibilisieren, verstärkt darauf zu achten, dass keine solchen tierschutzwidrigen Methoden bei der Erziehung von Heimtieren angewendet werden.
43	2019/00261	Der Petent fordert, dass Asylbewerber während ihres Aufenthaltes in Deutschland eine Haftpflichtversicherung erhalten sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Abgesehen von speziellen Haftpflichtversicherungen, deren Abschluss für die Ausübung bestimmter Berufe oder für die Zulassung eines Kfz zwingend vorgeschrieben sind, gibt es keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für solche Schäden, die im Rahmen des Alltagslebens entstehen können, und zwar weder für Asylbewerber noch für Deutsche. Auch kann der Staat nicht in die Haftung eintreten und solche zwischen Privatpersonen entstandene Schadensersatzforderungen begleichen, da hierin eine zu weitgehende Verlagerung des privaten Risikos auf die Allgemeinheit läge. Es gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, auf einen Schadensverursacher zu treffen, der die Schadensersatzforderung nicht begleichen kann. Für den konkreten Fall ist dabei festzustellen, dass der lediglich in einem Kratzer auf der Stoßstange bestehende Schaden gering ausfällt und dem Radfahrer glücklicherweise nichts passiert ist. Im Übrigen besteht für Bezieher von Arbeitslosengeld II und von Sozialgeld, zu denen auch anerkannte Asylberechtigte zählen, unter der Voraussetzung, dass sie neben dem Arbeitslosengeld II bzw. dem Sozialgeld weiteres Einkommen beziehen, die Möglichkeit, einen Pauschalbetrag von monatlich

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				30,00 Euro für eine Haftpflichtversicherung von dem weiteren Einkommen abzusetzen.
44	2019/00262	Der Petent möchte eine stärkere Regulierung von Kaufmöglichkeiten in digitalen Spielen, die eine zufallsgenerierte Auswahl von käuflichen virtuellen Gegenständen beinhalten, erreichen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Lootboxen werden bislang zu den Bezahl- und Geschäftsmodellen gezählt und unterliegen damit nicht den Regulierungen nach dem Glücksspiel-Staatsvertrag. Die Problematik wird aktuell aber bundes- und landesweit diskutiert. Derzeit bestehen Möglichkeiten, aus jugendschutz- und verbraucherschutzrechtlicher Sicht bspw. in Bezug auf Werbung und Alterskennzeichnung und -freigabe Einschränkungen vorzunehmen. Diese erfolgen jedoch im Rahmen von Einzelfallprüfungen und beziehen sich nicht per se auf Lootboxen. Es liegen Studien vor, wonach es zwar spielimmanente Risikofaktoren für exzessives Spielen gibt, ausschlaggebend aber spieleexterne Faktoren wie Schule, Familie, Beruf und fehlende Strukturen sind. Daher vertritt das Land die Auffassung, dass das Hauptaugenmerk darauf liegen sollte, die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen zu stärken sowie Rahmenbedingungen zu schaffen, die helfen, vorgenannte Risikofaktoren zu minimieren. Es ist unbestritten, dass die Lootboxen durchaus eine Gefährdung junger Nutzer darstellen können. In Anbetracht der ohnehin laufenden politischen Willensbildung zu dieser Thematik ist die Petition daher auch vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung im Bereich der digitalen Spiele geeignet, in die weiteren Überlegungen mit einbezogen zu werden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
45	2019/00267	Der Petent begehrt die Versetzung in die Justizvollzugsanstalt, die näher an seinem Wohnort ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der aktuellen Stellen- und Personalsituation kann die vom Petenten beantragte Versetzung nicht zeitnah realisiert werden. Hierbei wurde der Petent bei einer Stellenausschreibung nicht berücksichtigt, da diese aufgrund der Wertigkeit nicht für ihn geeignet war. Sein Wunsch ist aber in die beim Justizministerium geführte Versetzungsliste aufgenommen worden. Unter Wahrung der Gleichstellung und Mitarbeiterzufriedenheit wird eine Rangfolge der versetzungswilligen Beschäftigten gebildet, bei der auch die persönliche sowie gesundheitliche Situation jedes Einzelnen berücksichtigt wird. Sobald eine Versetzung möglich ist, wird der Petent darüber informiert.
46	2019/00268	Der Petent fordert eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, um die Fahrausbildung im Katastrophenschutz zu erleichtern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit Führerscheinausbildungen für die beim Katastrophenschutz bzw. bei den Feuerwehren zur Verfügung gestellten Fahrzeuge notwendig sind, werden die Kosten vom Land übernommen. Aus europarechtlichen Gründen sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit sind weitere Gesetzesänderungen nicht möglich.
47	2019/00273	Der Petent begehrt eine Entschädigung als Opfer des SED-Regimes und fordert in diesem Zusammenhang eine Änderung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung. Danach soll die Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit entfallen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Wegfall der Einkommensprüfung bei der Bearbeitung der Anträge für die Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) war Gegenstand der Beratungen zur Änderung des StrRehaG. Hierbei konnte aber kein politischer Konsens gefunden werden. Die Bundesregierung, in deren Zuständigkeit das Gesetz liegt, hat eine weitere Prüfung zugesagt. Da die Petition

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bereits an den Deutschen Bundestag abgegeben wurde, bleibt eine Entscheidung von dort abzuwarten.
48	2019/00277	Der Petent fordert, dass der Rechtsausschuss des Landtages dazu befugt werden soll, Richter bei Zuwiderhandlung zu bestrafen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung existiert mit der Richteranklage ein Instrument, mit dem der Landtag Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 77 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel stellen kann, dass ein Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn er im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung verstößt. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann der Richter auch entlassen werden. Ein solcher Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.
49	2019/00279	Der Petent fordert, die Anforderungen an ein Klageerzwingungsverfahren zu ändern, gegebenenfalls im Wege einer Bundesratsinitiative.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es ist richtig, dass Klageerzwingungsverfahren nur sehr selten erfolgreich sind. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu bereits in mehreren Entscheidungen zu dem Maßstab der Zulässigkeitsprüfung Stellung bezogen. Des Weiteren haben die Oberlandesgerichte im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit entschieden, welche formalen Anforderungen über § 172 Abs. 3 Strafprozessordnung hinaus für den Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren zu erfüllen sind. Für eine Reform des Klageerzwingungsverfahrens wird daher kein Anlass gesehen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
50	2019/00280	Der Petent bittet um Aufklärung, warum der Dienstherr einen Richter nicht frühzeitig in den Ruhestand entlassen habe und somit dazu beigetragen hätte, dass die dort anhängigen Verfahren ordnungsgemäß erledigt würden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Dienstherr ist aufgrund seiner gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgepflicht dazu angehalten, Schaden von der Gesundheit seiner Bediensteten abzuwenden und Überlastungsanzeigen nachzugehen. Inwieweit das in dem vom Petenten geschilderten Fall erfolgt ist, kann zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht überprüft werden.
51	2019/00282	Der Petent möchte Maßnahmen gegen das sogenannte Bienensterben erreichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat sich bereits 2018 mit dem Insektenschwund befasst und festgestellt, dass es eine drängende politische Aufgabe ist, den Artenschwund zu stoppen. Es wurde daher beschlossen, die Ursachen für den Rückgang der Insektenpopulationen zu untersuchen, um dann wirksame Maßnahmen in einer Landesstrategie festzulegen und umzusetzen. Gleichzeitig werden aber schon jetzt Projekte vorangetrieben, die sich positiv auf die Insektenpopulation auswirken. Hierbei werden insbesondere im Agrarbereich diverse Maßnahmen, wie die Einführung des Greening mit Einhaltung einer Mindestfruchtfolge, der Erhalt des Dauergrünlandes, die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen, die Anlage von Blühflächen und Blühstreifen sowie weiteren vielfältigen Kulturen, die nachhaltige und standortangepasste Obst- und Gemüseproduktion sowie der Ökolandbau, gefördert und weiterentwickelt.
52	2019/00286	Der Petent kritisiert das Vorgehen der Krankenhäuser und bemängelt eine unzureichende Aufsicht durch die zuständigen Gremien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Soweit der Petent den Vorwurf eines einseitig geführten Ermittlungsverfahrens zu seinen Ungunsten erhebt, ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, eine Prüfung durchzuführen. Die Kritik des Petenten an der Arbeitsweise

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Krankenhäuser und der aufsichtsführenden Gremien ist so allgemein gehalten, dass auch insoweit keine Prüfung im Rahmen eines Petitionsverfahrens erfolgen kann.
53	2019/00290	Der Petent fordert den Erhalt des ehemaligen Wohnhauses der Möbel- und Textildesignerin Gertrud Kleinhempel in Ahrenshoop.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Abbruch eines Gebäudes bedarf gemäß §§ 59 und 61 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO) nur einer Baugenehmigung, wenn die Anlage als Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist. Das trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat hierzu auf Antrag noch einmal eine Prüfung durchgeführt und im Ergebnis der Prüfung die Denkmaleigenschaft des Büdnerhauses verneint. Insofern besteht seitens der Bauaufsichtsbehörde keine Möglichkeit, auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Beseitigung dieses geschichtsträchtigen Gebäudes zu versagen.
54	2019/00293	Die Petenten beschwerten sich über die Arbeitsweise eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Steuerfestsetzung für das Jahr 2018 mit Einkommensteuerbescheid vom 8. Juli 2019 erfolgte rechtmäßig. Aufgrund eines Bearbeitungsfehlers des Finanzamtes wurden jedoch in dem Vorauszahlungsbescheid vom 19. Februar 2018 die Vorauszahlungen für das Jahr 2018 zu niedrig mit 0 Euro festgesetzt, sodass mit der Steuerfestsetzung eine Nachzahlung in Höhe von 3 347 Euro festgesetzt wurde. Die fehlerhafte Festsetzung der Vorauszahlung hat keine Bindungswirkung für die erst mit dem Einkommensteuerbescheid festgesetzte Steuerschuld, zumal sich die Vorauszahlungen an der Vorjahressteuerlast orientieren. Dabei ist zu beachten, dass die Petenten ohne den Bearbeitungsfehler den Großteil des nunmehr

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nachzuzahlenden Betrages bereits im Jahr 2018 über die Vorauszahlungen geleistet hätten. Der rechtmäßig festgesetzte Nachzahlungsbetrag selbst stellt somit keinen finanziellen Schaden dar. Einen über den Betrag hinausgehenden Vertrauensschaden, beispielsweise in Form von Zinsen eines für die geballte Nachzahlung aufgenommenen Kredites oder durch Nachzahlungszinsen, haben die Petenten nicht vorgetragen.
55	2019/00302	Die Petenten wenden sich gegen die ausbleibende Genehmigung und Auszahlung der beantragten Fördermittel.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Nach Einleitung des Petitionsverfahrens haben die Petenten mitgeteilt, dass sie eine Prüfung ihres Anliegens nicht wünschen.
56	2019/00305	Der Petent fordert den Erhalt sowie die Wiederherstellung eines Denkmals für die verstorbenen Soldaten des Ersten Weltkrieges.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In dem sogenannten Ehrenhain befindet sich entgegen der Angabe des Petenten lediglich ein Findling mit der Aufschrift 1914 bis 1919. Hierbei handelt es sich weder um eine Kriegsgräberstätte nach § 1 Gräbergesetz noch um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, sodass sich hieraus keine Erhaltungspflichten ergeben. Das vom Petenten benannte Dragonerdenkmal wurde 1932 auf dem Alexandrinenplatz in Ludwigslust eingeweiht und 1946 entfernt. Eine Wiedererrichtung auf diesem Platz ist ausgeschlossen, da sich dort heute die Reiterplastik der Großherzogin Alexandrine befindet.
57	2019/00308	Der Petent bittet um Überprüfung eines Bauvorhabens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das vom Petenten benannte Vorhaben befindet sich noch in der Planungsphase. Sofern die Planungen des Vorhabenträgers von der zuständigen Gemeinde befürwortet werden, muss diese noch einen Bebauungsplan mit den entsprechenden Festsetzungen aufstellen. Bei

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Aufstellung müssen grundsätzlich auch die Belange des Baurechts, Naturschutzes sowie Immissionschutzes berücksichtigt sowie eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Es bleibt daher abzuwarten, in welchem Umfang die Gemeinde im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung das geplante Bauvorhaben umsetzen möchte.
58	2019/00314	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung ist bestrebt, die Anbindungen im Land an den Fernverkehr weiter auszubauen und die vorhandenen Fernverkehrsverbindungen zu sichern. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Fernverkehr eigenwirtschaftlich agiert. Zudem hält die Landesregierung weiterhin an der Wiederherstellung der Bahnlinie Ducherow - Swinemünde/Heringsdorf über Karnin fest. Hierzu werden die Planungen zusammen mit der zuständigen DB Netz AG weiter vorangetrieben. Ein Termin für den Maßnahmenbeginn steht derzeit noch nicht fest. Die weiteren Anregungen des Petenten können teilweise aus fachlichen Erwägungen, aber auch aus finanziellen Gesichtspunkten nicht realisiert werden.
59	2019/00315	Der Petent fordert, dass für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz die Nutzung der elektronischen Unterschrift per elektronisch lesbarem Personalausweis ermöglicht wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Bund, die Länder und Kommunen sind gemäß des Onlinezugangsgesetzes dazu verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Hierzu sind im Bereich des Aufenthaltsrechts erste Vorschläge durch die beteiligten Länder erarbeitet worden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist in dieser Arbeitsgruppe zwar nicht vertreten, dennoch ist bekannt, dass die Abgabe der Verpflichtungserklärung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zu einer der Verwaltungsleistungen gehört, die vorrangig digital angeboten werden soll. Der Zeitpunkt der Umsetzung bleibt aber noch abzuwarten.
60	2020/00003	Der Petent fordert, dass ein Web-blogger aufgrund von Verbreitung falscher Informationen von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet und verboten werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein regionaler Schwerpunkt im Land Mecklenburg-Vorpommern ist bei dem vom Petenten erwähnten Internetauftritt nicht erkennbar. Daher liegen auch keine Erkenntnisse vor, inwieweit extremistische Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch die Organisation unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Einleitung eines Verbotsverfahrens für das Betreiben der Internetseite nicht geboten. Im Übrigen hat der Petent in Bezug auf die Verbreitung falscher Informationen im Internet die Möglichkeit, Strafanzeige bei der Polizei zu stellen.
61	2020/00016	Die Petenten fordern die zeitnahe Errichtung eines Archäologischen Landesmuseums.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Landesregierung hält nach wie vor an ihrem Vorhaben fest, das Archäologische Landesmuseum in Rostock zu errichten. Dementsprechend sieht der Landeshaushalt 2020/2021 Mittel sowohl für Bauausgaben (siehe Anlage 1 zum Einzelplan 12) als auch für zwei Planstellen (siehe Einzelplan 07) vor. Mit dem Beschluss der Hansestadt Rostock vom 4. März 2020, sich an dem Projekt mit einer Summe in Höhe von 15 Mio. Euro zu beteiligen, ist die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert. Die Planungsarbeiten können somit aufgenommen und die Stellen insbesondere für die Konzepterstellung ausgeschrieben werden. Der Neubau des Landesmuseums kann zwar erst nach der Beendigung der Bundesgartenausstellung (BUGA)

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				2025 im Stadthafen realisiert werden, bis dahin fertiggestellte Teile des Museums könnten jedoch in die BUGA einbezogen werden.
62	2020/00017	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern für eine andere Zusammensetzung des Bundesrates dahingehend einsetzt, dass dieser auch eine Opposition enthält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Über den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Auf diese Weise sollen die Interessen der Länder bei der politischen Willensbildung des Gesamtstaates berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft im Bundesrat ist gemäß Art. 51 Abs. 1 Grundgesetz auf Mitglieder der Landesregierung beschränkt. Somit hat die Opposition der einzelnen Länder keine Möglichkeit, Mitglieder in den Bundesrat zu entsenden. Diese Praxis hat sich bewährt. Zudem sind seit den 70er-Jahren die Zeiten, in denen die Regierungsparteien im Bund auch über eine Mehrheit im Bundesrat verfügten, nicht mehr die Regel, sondern eher die Ausnahme. Die Oppositionsparteien des Deutschen Bundestages sind somit auch im Bundesrat vertreten. Es ist daher nicht beabsichtigt, die vom Petenten geforderte Verfassungsänderung beim Bundesrat einzubringen.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 142 Eingaben. Davon betrafen 39 Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, elf Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, acht Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, acht Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen sowie sechs Eingaben Anliegen zu kommunalen Angelegenheiten.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Mai bis 31. August 2020 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf drei Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2017/00277

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. In einer Beratung ist die Problematik mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) sowie des Landesrechnungshofes erörtert worden. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat hier noch einmal dargestellt, dass die örtlichen Trinkwasserversorger den gesetzlich vorgeschriebenen Anschluss nicht vornehmen müssten, wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich sei. Des Weiteren hat er ausgeführt, dass mit der Änderung der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) die Förderung von privaten Anlagen zur Eigenwasserversorgung grundsätzlich möglich sei. Allerdings seien auch hier die Zuwendungsvoraussetzungen einzuhalten. Bei den Vorhaben, die dem Ministerium bekannt seien, treffe dies jedoch nicht zu, da die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben sei. Aufwand und Nutzen stünden hier in keinem Verhältnis. Die Kosten seien im Vergleich zu Investitionen im öffentlichen Bereich unverhältnismäßig hoch. So könne mit einer Förderung im öffentlichen Bereich für eine wesentlich höhere Anzahl von Einwohnern des Landes eine verbesserte Trinkwassersituation erreicht werden. Eine Förderung der privaten Vorhaben sei daher abzulehnen. Die fachliche Einschätzung des Landwirtschaftsministeriums sei im Übrigen in einem ähnlichen Fall vom Verwaltungsgericht bestätigt worden.

In diesem Zusammenhang haben die Vertreter des Landesrechnungshofes zu bedenken gegeben, ob für den Bau nicht öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen die WasserFöRL M-V überhaupt die richtige Anspruchsgrundlage sei. Ihrer Ansicht nach werde mit der Richtlinie primär das Ziel verfolgt, Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Gewässerschutz zu fördern. Daher würden vorwiegend umweltpolitische Ziele verfolgt, die beim Bau einer privaten Eigenwasserversorgungsanlage nicht erkannt werden könnten. Letztendlich müsse aber das Landwirtschaftsministerium im Rahmen seines Ermessens entscheiden, ob eine Förderung auf der Grundlage der Richtlinie erfolgen könne. Die Entscheidung müsse im Fall einer Prüfung durch den Landesrechnungshof begründet dargelegt werden. Zudem müssten auch Leistungen, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge vorgehalten werden, unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Im weiteren Verlauf ist sodann diskutiert worden, ob die Anforderungen der Richtlinie zu ändern seien. Das Landwirtschaftsministerium hat darauf hingewiesen, dass eine Änderung vorgenommen werden könne, die Haushaltsmittel dann aber entsprechend angepasst werden müssten. Zudem müsse geprüft werden, ob die vom Landesrechnungshof vorgebrachten Bedenken zu berücksichtigen seien. Denn auch das Landwirtschaftsministerium bewerte die Frage kritisch, ob die Errichtung von Eigenwasserversorgungsanlagen mit den umweltpolitischen Zielen des Landes vereinbar sei. Abschließend hat der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums darauf aufmerksam gemacht, dass die Belange der Trinkwasserversorgung auch im Sozial- und Wirtschaftsressort thematisiert würden. Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis dieser Beratung weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Versorgung mit sauberem Trinkwasser unabdingbar für die Lebensqualität der Menschen sei und demzufolge eine Lösung im Sinne der Petenten zu finden sein sollte. Mit Blick auf den Hinweis des Landwirtschaftsministeriums hat sich der Petitionsausschuss sodann an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit gewandt, um zu klären, ob es von dieser Seite Fördermöglichkeiten für die Herstellung der Trinkwasserversorgung gebe. Da diese Nachfragen negativ beantwortet worden waren, hat sich der Ausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen an den Finanzausschuss gewandt. Der Finanzausschuss hat nach Anhörung des Landwirtschaftsministeriums empfohlen, dass die Petenten einen Antrag an das Ministerium richten sollten, da dieses Unterstützung signalisiert habe. Auf eine Nachfrage verwies das Landwirtschaftsministerium sodann auf sein Antwortschreiben an die Petenten. Diesem war zum einen zu entnehmen, dass der Antrag bei der Bewilligungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, zu stellen wäre. Zum anderen hatte das Landwirtschaftsministerium ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen dieser Antrag abzulehnen wäre. Zudem hatte es gegenüber den Petenten kritisiert, dass der Petitionsausschuss einen Antrag empfohlen und somit die Hoffnung der Petenten genährt habe. In einer abschließenden Beratung hat der Ausschuss seinen Unmut über dieses Antwortschreiben geäußert und nach wie vor bemängelt, dass es Inhabern privater Kleinanlagen unmöglich sei, eine Förderung nach der WasserFöRL M-V zu erhalten. Die Fraktion der SPD hat deshalb beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Damit solle erreicht werden, dass die Fraktionen eine Befassung dieser Problematik im Finanzausschuss und im Agrarausschuss initiieren, um zu prüfen, in welcher Weise die Richtlinie zu ändern sei, um Eigentümern von privaten Anlagen auch in der Praxis eine anteilige Förderung seitens des Landes zu ermöglichen. Der Ausschuss hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt.

2019/00119

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung mit einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium) durchgeführt. Seitens des Innenministeriums ist eingangs der Beratung mitgeteilt worden, dass der Petent aufgrund einer weiteren Bewerbung ab Oktober 2020 in den Tagesdienst einer Kriminalkommissariats-Außenstelle wechseln werde. Damit habe er sein Ziel erreicht. In diesem Zusammenhang hat der Ministeriumsvertreter betont, dass die überwiegende Mehrheit der Polizeivollzugsbeamten in der Landespolizei im Schichtdienst arbeite. Es sei klar, dass das gesundheitlich belastend sei - dementsprechend sei man bemüht, mit der Schichteinteilung gegenzusteuern -; letztlich sei der Schichtdienst aber zumutbar. Bei gesundheitlichen oder familiären Problemen werde versucht, einen Wechsel in den Tagesdienst zu ermöglichen. Die Zahl dieser Dienstposten sei jedoch gering. Zur Frage des Ausschusses nach der Dauer der Tätigkeit des Petenten im Kriminaldauerdienst (KDD) hat der Vertreter des Innenministeriums ausgeführt, dass für das Personal im KDD regelmäßig eine Mindestverweildauer von drei Jahren gelte, um die Einarbeitung in die verschiedensten Bereiche gewährleisten zu können. Da bekannt gewesen sei, dass der Petent nicht dauerhaft beim KDD bleiben wolle, habe man mit ihm den Kompromiss getroffen, den Wechsel nach zwei Jahren zu vollziehen. Am Ende der Beratung hat der Ausschuss zur schriftlichen Stellungnahme, die das Innenministerium im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung vorgelegt hatte, ausdrücklich klargestellt, dass sich gemäß § 1 Abs. 1 PetBüG M-V jeder Polizeibeamte unmittelbar an den Petitionsausschuss wenden kann und es der Einhaltung des Dienstweges dabei nicht bedarf. Das Innenministerium hatte in seiner Stellungnahme kritisiert, dass sich der Petent direkt an den Petitionsausschuss gewandt hatte, ohne zuvor den Dienstweg zu beschreiten. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2019/00212

Diese Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE mit Vertreterinnen des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium) beraten, um die für sie noch offenen Fragen zu klären. Zur Frage nach der Formulierung der Grenzübertrittsbescheinigung hat die Vertreterin des Innenministeriums darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein mit den Bundesländern und der Bundespolizei abgestimmtes bundesweit einheitliches Formular handle. Auf die Einheitlichkeit werde Wert gelegt, um Irritationen und Missverständnisse zu vermeiden. Hintergrund sei, dass das aufenthaltsberechtigende Visum zeitlich begrenzt und sicherzustellen sei, dass die Person nach Ablauf der Visumhöchstdauer wieder ausreise. Hier habe sich die Grenzübertrittsbescheinigung als das geeignete Mittel zum Nachweis der Ausreise erwiesen. Im Sinne der Verschlinkung der Verwaltung werde sowohl für freiwillige Ausreisen als auch für Rückführungen das gleiche Formular verwendet. Die Ausländerbehörden würden jedoch ausgleichend die einladenden Personen und ihre Gäste zu einem Gespräch einladen, in dem in einer freundlichen Atmosphäre umfassend aufgeklärt und die Grenzübertrittsbescheinigung erläutert werde. Diesbezüglich ist seitens des Innenministeriums angemerkt worden, dass das Vorgehen und Auftreten der Mitarbeiter der Ausländerbehörde auch nicht Anlass für die Petition gewesen sei und dem Innenministerium hierzu keine weiteren Beschwerden bekannt seien.

Zu den vorgetragenen Bedenken, dass es aufgrund der Verpflichtungserklärung den Personen, die nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, von vornherein verwehrt sei, Besuch aus dem Ausland zu empfangen, hat die Vertreterin des Ministeriums ausgeführt, dass Ausländer aus Drittstaaten für die Einreise nach bzw. den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel benötigen, der bspw. in Form eines Visums erteilt werden könne. Für die Ausstellung eines Visums müsse nachgewiesen werden, dass der einreisende Ausländer den Lebensunterhalt bestreiten könne und dementsprechend über die finanziellen Voraussetzungen verfüge. Sofern der Ausländer den Nachweis nicht erbringen könne, bestehe die Möglichkeit, dass der Einladende eine Verpflichtungserklärung abgebe und nachweise, dass im Bedarfsfall für alle möglicherweise anfallenden Kosten finanzielle Mittel zur Verfügung stünden. Der Gesetzgeber habe sich hierbei an der rechtspolitischen Bedeutung orientiert. Das bedeute, dass sich das erhebliche Interesse der Gesellschaft, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden, in der gesetzlichen Regelung widerspiegele. Die Regelung habe das Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Entscheidungen bestätigt. Auf weitere diesbezügliche Einwände von Ausschussmitgliedern hat die Ministeriumsvertreterin betont, dass hier eine Abwägung aller Interessen vorgenommen und die Entscheidung zum Schutz der Allgemeinheit getroffen worden sei. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion der AfD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten:

2019/00138

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2019/00170

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2019/00208

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD sowie einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zugestimmt.

2019/00234

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung durchgeführt. Die Fraktion DIE LINKE hat während der Beratung ausgeführt, dass ihr bekannt sei, dass es sich hier nicht um ein grundsätzliches Problem handele. In Abhängigkeit von der finanziellen Ausstattung einzelner Kommunen komme es jedoch vor, dass Leistungen ausgeschrieben würden und somit Kostendruck gegenüber den freien Trägern ausgeübt werde. Es könne im Interesse der Kinder aber nicht sein, dass die Leistungen abhängig von der finanziellen Ausstattung einzelner Kommunen erbracht würden. Da sie jedoch generell die Wahrnehmung dieser Leistungen durch freie Träger befürwortet, wäre langfristig zu überlegen, auf welche Weise erreicht werden könne, dass kein Kostendruck auf die freien Träger entstehe. Der Ausschuss hat dem vorliegenden Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2019/00267

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2019/00273

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2019/00282

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2019/00083, 2019/00187, 2019/00196, 2019/00199, 2019/00214, 2019/00261, 2019/00277, 2019/00308

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2018/00220, 2018/00294, 2019/00012, 2019/00075, 2019/00102, 2019/00108, 2019/00117, 2019/00153, 2019/00154, 2019/00164, 2019/00171, 2019/00180, 2019/00184, 2019/00193, 2019/00201, 2019/00204, 2019/00213, 2019/00217, 2019/00223, 2019/00224, 2019/00231, 2019/00236, 2019/00240, 2019/00243, 2019/00244, 2019/00246, 2019/00250, 2019/00255, 2019/00257, 2019/00260, 2019/00262, 2019/00268, 2019/00279, 2019/00280, 2019/00286, 2019/00290, 2019/00293, 2019/00302, 2019/00305, 2019/00314, 2019/00315, 2020/00003, 2020/00016, 2020/00017

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2019/00234, 2019/00260, 2019/00262, 2019/00268, 2019/00282 und 2019/00315 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 15. Oktober 2020

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.05. bis 31.08.2020

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	142
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	4

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Aug.	Ges.
601	Abfallwirtschaft					
602	Agrarpolitik					
603	ALG II	1				1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2	4	1	4	11
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				1	1
606	Arbeitsmarktförderung					
607	Ausländerrecht	1	1	2		4
608	Baurecht		1			1
609	Beamtenrecht	2				2
610	Behörden	1			1	2
611	Belange von Menschen mit Behinderungen			1	1	2
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung	2				2
614	Bestattungswesen					
615	Bildungswesen	1	3	2	2	8
616	Bodenfragen/Bodenordnung					
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr					
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		2			2
620	Denkmalpflege					
621	Ehrenamt			1		1
622	Energie					
623	Entschädigung					
624	Europäische Union					
625	Fischerei					
626	Gedenkstätten				1	1
627	Gerichte/Richter	1	1	1	1	4
628	Gesetzgebung			1		1
629	Gesundheitswesen	23	6	5	5	39
630	Gewerberecht		1			1
631	Glücksspielwesen					
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht			1		1
637	Hochschulen			1		1
638	Immissionsschutz					
639	Jagdwesen					
640	Kinder- und Jugendhilfe		1		1	2
641	Kinderbetreuung		1			1
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten					
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten	2	2	1	1	6
646	Kommunalverfassung					
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/			2		2

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Aug.	Ges.
	Rentenversicherung					
648	Kulturelle Angelegenheiten	1				1
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag	2	1			3
652	Maßregelvollzug			1		1
653	Medien	1	1			2
654	Naturschutz und Landschaftspflege					
655	Öffentliche Zuwendungen			1		1
656	Ordnung und Sicherheit					
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht					
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen					
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes					
660	Petitionsrecht	1				1
661	Polizei	2	2			4
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung		1			1
664	Rettungswesen					
665	Rundfunkbeitrag	1	1	1		3
666	Seniorenpolitik				1	1
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			2		2
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit					
670	Staatsanwaltschaft					
671	Steuern	1	1	3		5
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug	2	3			5
674	Straßenbau					
675	Tierschutz		1		1	2
676	Tourismus	1				1
677	Umwelt- und Klimaschutz					
678	Unterbringung in Heimen					
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz			2		2
681	Vereinswesen					
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz					
684	Verkehrswesen	4	1	3		8
685	Vermessungs- und Katasterwesen					
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht	1				1
688	Wald und Forstwirtschaft					
689	Wasser und Boden					
690	Weiterbildung					
691	Wirtschaftsförderung	1				1
692	Wissenschaft und Forschung					
693	Wohnungswesen					
694	Zivilrecht			1		1

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Aug.	Ges.
695	Zoll und Bundespolizei					
696	Anstalten des öff. Rechts					
697	Digitalisierung					
Ges.		54	35	33	20	142

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2020/00064	Der Petent fordert eine Änderung des § 57 Strafprozessordnung im Wege einer Bundesratsinitiative dahin gehend, „dass der Richter den Zeugen belehren muss, ob zwischen den Zeugen und Angeklagten eine Feindschaft besteht.“	Eine Belehrung kann nur über Pflichten oder Folgen in Bezug auf ein bestimmtes Handeln erfolgen, nicht jedoch über eine Fragestellung, sodass die begehrte Gesetzesänderung sprachlich unlogisch wäre.
2	2020/00083	Die Petenten wünschen ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester.	Die Petenten haben die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 5.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
3	2020/00092	Die Petentinnen kritisieren die Entscheidung der Kultusministerkonferenz, trotz der derzeitigen Corona-Pandemie die Abiturprüfungen durchzuführen, und fordern stattdessen die Ermittlung der Abiturnote aus den in den vergangenen zwei Schuljahren vergebenen Noten.	Die Petentinnen haben die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 5.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
4	2020/00099	Der Petent wendet sich gegen das Besteuerungsverfahren von Rentnern im Ausland.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 5.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
5	2020/00120	Der Petent wendet sich gegen die von der Landesregierung erlassenen Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus. Zudem möchte er	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		erreichen, dass gegen das denunzierende Verhalten der Bürger vorgegangen wird und die Polizei solchen Meldungen nicht nachgeht.	Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 5.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
6	2020/00191	Der Petent wirft den Spezialeinheiten der Polizei ein generelles Fehlverhalten während ihrer Einsätze vor und fordert mehr Möglichkeiten der Einflussnahme.	Der Petent hat sein Anliegen auch nach entsprechendem Hinweis nicht konkretisiert, sodass die pauschal vorgetragene Beschwerde gemäß § 2 Abs. 2 lit. b) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern einer Prüfung nicht unterzogen werden kann.
7	2020/00205	Der Petent bittet darum, die Reisewarnung für die Türkei aufzuheben.	Das Auswärtige Amt entscheidet, wo und in welchem Umfang der Reiseverkehr eingeschränkt wird. Da sich der Petent auch an den Deutschen Bundestag gewandt hat, wird von einer Abgabe abgesehen.
8	2020/00256	Der Petent äußert sich zur Corona-Pandemie, zu Bill Gates, zu 5G und zur Landesverfassung.	Von der sachlichen Prüfung der Eingabe wird gemäß § 2 Abs. 2 lit b) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern abgesehen, da ein konkretes Anliegen und ein Sinnzusammenhang nicht erkennbar sind.
9	2020/00262	Der Petent fordert eine Gesetzesinitiative dahin gehend, dass bei den Strafverfahren vor dem Bundesgerichtshof nur die Anwälte auftreten dürfen, die durch den Bundesgerichtshof zugelassen wurden.	Bei der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die die Regelungen über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof enthält, handelt es sich um Bundesrecht, sodass der Landtag Mecklenburg-Vorpommern unzuständig ist. Eine Weiterleitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erübrigt sich, da sich der Petent bereits direkt dahin gewandt hat.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2020/00105a	Der Petent bittet um eine zügige Bearbeitung seines Antrages auf Überprüfung des Feststellungsbescheides der Entgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auf der Grundlage des Urteils des Landessozialgerichts vom 30. Januar 2019.	Soweit der Petent die auf der Grundlage des vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Änderungsbescheides vorgenommene Rentenberechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund kritisiert, ist die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gegeben.
2	2020/00223a	Der Petent kritisiert die Berechnung seiner Rente durch die Deutsche Rentenversicherung Nord und fordert, dass durch das Land Mecklenburg-Vorpommern Regelungen erlassen werden, damit der Arbeitseinsatz von ehemaligen Strafgefangenen bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird.	Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Nord liegt beim Land Schleswig-Holstein. Die Petition bezüglich der vorgenommenen Rentenberechnung ist daher zuständigshalber an den Schleswig-Holsteinischen Landtag abzugeben. Soweit der Petent rentenrechtliche Änderungen begehrt, liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Deutschen Bundestag, an den die Petition ebenfalls weitergeleitet wird.
3	2020/00225	Der Petent bittet darum, dass das Robert-Koch-Institut die Darstellung der Covid-19-Fälle ändert.	Das Robert-Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, daher ist das Anliegen des Petenten zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2020/00232a	Die Petentin beklagt, dass die Rentenerhöhung 2019 mit einer höheren Steuer einhergeht, die den Mehrbetrag übersteigt und somit zu einer Rentenkürzung führt. Sie regt diesbezüglich die Einführung einer Sperrklausel an.	Soweit die Petentin eine Änderung der der Steuerberechnung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften begehrt, ist der Deutsche Bundestag zuständig.
5	2020/00233	Der Petent bittet um Unterstützung, um seine Entlassung aus der Forensischen Klinik zu erreichen. In diesem Zusammenhang kritisiert er die	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse über die in Bayern liegende Klinik.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		Einschränkungen seiner Rechte sowie die Zustände in der Klinik.	
6	2020/00243	Die Petentin begehrt den Erhalt von Arbeitslosengeld.	Die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.